

Raumnutzungsvereinbarung

Zwischen

FC Eintracht Oberrodenbach 08 e.V.

Hanauer Straße 46

63517 Rodenbach

(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vor – und Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Stadt: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail : _____

(nachfolgend Mieter genannt)

wird nachfolgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter das Clubheim des FC Eintracht Oberrodenbach 08 e.V..
2. Hierbei werden folgende Bereiche zur Nutzung überlassen:
 - Gaststättenraum inklusive Theke und Kühlraum
 - Küche
 - Sanitärräume im Obergeschoss
3. Folgende Bereiche sind explizit von einer Nutzung ausgeschlossen:
 - Rasenplatz
 - Hartplatz
 - Kunstrasenplatz
 - Kabinenbereiche im UG
4. Die Nutzung der Terrasse und des Außenbereichs von dem Clubheim, insbesondere der Grillplatz sind nur nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin nutzbar.
5. Die Vermieterin übergibt die Räumlichkeiten in bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Gereinigter Zustand bedeutet besenrein bei üblicher Nutzung. Wird die Räumlichkeit einer unüblichen Nutzung ausgesetzt (z.B. Verdreckung durch Flüssigkieten; Einbringung von Kunstschnnee, Sand, Konfetti oder ähnlichem; Abkleben der Fenster, etc.), sind diesbezüglich durch den Mieter eigene Reinigungsmaßnahmen zu ergreifen.

6. Das Nutzungsverhältnis beginnt

am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr.

7. Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter:

- kulturelle Veranstaltung
- politische Veranstaltung
- soziale Veranstaltung
- private Veranstaltung
- wissenschaftliche Veranstaltung
- sonstige Veranstaltung _____

§ 2 Ausschlusskriterien

1. Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Ziffer 1 Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:
 - Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
 - Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten
 - Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
2. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
3. Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.
4. Der Mieter versichert außerdem, dass während der Veranstaltung die Technologie von L. Ron Hubbard nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird.
5. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
6. Die Vermieterin/der Vermieter und Beauftragte der Vermieterin/des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 3 Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ein Entgelt in Höhe von

- 150,00 € Mietpauschale für Mitglieder
- 250,00 € Mietpauschale für Nichtmitglieder
- _____ € Mietpauschale

zu zahlen.

§ 4 Getränkebindung

1. Der Mieter ist verpflichtet ausschließlich die durch die Vermieterin zur Verfügung gestellten Getränke auszuschenken, die nach der jeweils aktuellen Vermietungspreisliste nach Verbrauch berechnet werden.
2. Dem Mieter ist es abweichend von Vorstehendem ausschließlich erlaubt, eigene Spirituosen, Sekt und Wein mitzubringen und auszuschenken, wenn er dies bei der Vermieterin anmeldet. Hierfür zahlt er der Vermieterin einen Schadensersatz in Form von pauschalierem Korkgeld gemäß der aktuell gültigen Preisliste.
3. Jeglicher Ausschank eigener Getränke, der nicht durch die Vermieterin genehmigt wurde, berechtigte die Vermieterin zur Forderung eines Schadensersatzes gegen den Mieter in Höhe des entgangenen Gewinns.

§ 5 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
3. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
4. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese der Vermieterin auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
5. Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

§ 6 Haftung des Mieters

1. Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Schäden oder Verlust von überlassenem Geschirr und Gläsern wird nach Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Dem Mieter wird

empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000,00 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

§ 7 Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßigem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.
2. Die Vermieterin/der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vermieterin/der Vermieter haftet nicht für von dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

§ 8 Kündigung/Stornierung

1. Der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 4 Woche/n vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieterin schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.
2. Die Vermieterin kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Rodenbach, den _____

Vermieterin

FC Eintracht Oberrodenbach 08 e.V.

Mieter